



Foto: Wilfried Pohnke

Sozialdatenschutz im Kontext ehrenamtlicher Vormundschaft Expertise



Hrsg: Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft e.V.
Autorinnen: Hannah Binder, Susanne Achterfeld, Katharina Lohse
Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V.
Heidelberg, Juni 2024

Inhalt

Teil A: Häufige Fragen und Antworten	3
1. Einführung	3
2. Datenverarbeitung rund um Akquise und „Matching“	3
2.1. Wer darf Zugriff auf die Profile der potenziellen ehrenamtlichen Vormund:innen haben?	3
2.2. Dürfen sich die fallzuständige Fachkraft des ASD sowie die Person, die für das Matching verantwortlich ist, untereinander austauschen?	4
2.3. Welche Informationen über das Kind darf das Jugendamt an einen potenziellen ehrenamtlichen Vormund herausgeben?	5
2.4. Welche Informationen über Ehrenamtliche dürfen an das Kind bzw. seine Eltern weitergegeben werden?	5
2.5. Wann dürfen Informationen über Ehrenamtliche an Bezugspersonen des Kindes (zB Bezugsbetreuer:innen) weitergegeben werden?	6
2.6. Welche sozialdatenschutzrechtlichen Vorgaben sind zu beachten, wenn die ehrenamtliche Person und das Kind sich persönlich kennenlernen?	6
3. Sozialdatenschutzrechtliche Informationspflichten	7
3.1. Wie ist die ehrenamtliche Person datenschutzrechtlich aufzuklären?	7
3.2. Wie ist das Kind datenschutzrechtlich aufzuklären?	7
3.3. Muss das Kind darüber aufgeklärt werden, dass bei der Auswahl des Vormunds sein Wille mitentscheidend ist?	7
3.4. Was ist bei Einwilligungserklärungen von potenzieller Vormund:in und Kind zu beachten? ...	8
4. Wechsel von einer Amts- zu einer ehrenamtlichen Vormundschaft	8
4.1. Ist die Vormundschaftsakte vollständig im Original zu übergeben?	8
4.2. Wie soll damit umgegangen werden, wenn die Vormundschaftsakte sensible Informationen über die Person des ehrenamtlichen Vormunds enthält, zB wenn ein Pflegeelternteil Vormundschaft übernimmt?	9
5. Aktenaufbewahrung nach Beendigung einer ehrenamtlichen Vormundschaft mit der Volljährigkeit des jungen Menschen	9
5.1. Darf die Vormundschaftsakte nach Beendigung der ehrenamtlichen Vormundschaft an den jungen Menschen herausgegeben werden?	9
5.2. Wie lange muss der ehrenamtliche Vormund die Vormundschaftsakte aufbewahren?	10
5.3. Kann der ehrenamtliche Vormund die Vormundschaftsakte an das Jugendamt zur Aufbewahrung übergeben?	10
6. Speicherung der Daten der ehrenamtlichen Vormund:innen durch das Jugendamt	11
6.1. Wie lange muss die Akte, die das Jugendamt zur Begleitung einer ehrenamtlichen Vormundschaft anlegt, aufbewahrt werden?	11
6.2. Wie lange dürfen die Daten über ehrenamtliche Personen, die als Vormund:innen zur Verfügung stehen, gespeichert werden (sog. Pool-Daten)?	11
Teil B: Begriffserklärungen	12

Teil A: Häufige Fragen und Antworten

1. Einführung

Diese Expertise geht auf datenschutzrechtliche Fragen ein, die sich im Kontext des Aufbaus einer systematischen Zusammenarbeit zwischen der Behörde Jugendamt und (potenziellen) ehrenamtlichen Vormund:innen ergeben. Dabei geht es um

- Akquise von Ehrenamtlichen,
- Matching zwischen diesen und einem Kind oder Jugendlichen,
- Fragen der Weitergabe von Akten an ehrenamtliche Vormund:innen und
- Aktenaufbewahrung.

Anlässlich der Vormundschaftsrechtsreform haben die Jugendämter im letzten Jahr ihre Bemühungen intensiviert, geeignete ehrenamtliche Vormund:innen zu finden, die dem Familiengericht zur Bestellung vorgeschlagen werden können (vgl. § 53 Abs. 1 SGB VIII). Bei diesem Prozess werden personenbezogene Daten der potenziellen ehrenamtlichen Vormund:innen sowie der betroffenen Kinder und Jugendlichen¹ durch das Jugendamt verarbeitet. Insofern stellen sich Fragen des Vertrauensschutzes und der Transparenz gegenüber den Betroffenen, die im Datenschutz abgebildet werden. Wie bei jeder Datenverarbeitung im Jugendamt sind auch hier die sozialdatenschutzrechtlichen Vorgaben (§ 35 SGB I, §§ 61 ff. SGB VIII, §§ 67 ff SGB X) zu beachten.

Da der Begriff „Datenverarbeitung“ der Oberbegriff für alle Arten des Umgangs mit Daten ist, gilt für jede Datenerhebung, -speicherung, -nutzung und -übermittlung, dass diese Verarbeitungsvorgänge nur dann zulässig sind, wenn entweder das Gesetz sie erlaubt oder die betroffene Person konkret in diese eingewilligt hat.

Bei der Prüfung der Zulässigkeit einer Datenverarbeitung liegt ein besonderes Augenmerk auf den Grundsätzen der Erforderlichkeit, der Direkterhebung sowie der Transparenzgebot. Ein Datenverarbeitungsvorgang ist also grundsätzlich nur dann rechtmäßig, wenn er für die Aufgabenerfüllung des Jugendamts erforderlich ist. Zudem müssen Daten in aller Regel bei der betroffenen Person direkt erhoben werden², damit diese über die Preisgabe von Informationen selbst bestimmen kann. Selbstbestimmter Umgang mit Daten bedeutet auch, dass Kenntnis darüber besteht, wer welche Daten zu welchem Zweck verarbeitet. Das Jugendamt ist daher zur Transparenz gegenüber der betroffenen Person in Bezug auf alle Datenverarbeitungsvorgänge verpflichtet.

2. Datenverarbeitung rund um Akquise und „Matching“

2.1. Wer darf Zugriff auf die Profile der potenziellen ehrenamtlichen Vormund:innen haben?

Das Jugendamt hat die Aufgabe, ehrenamtliche Vormund:innen zu akquirieren, um bei Bedarf aus einem Pool von Ehrenamtlichen eine geeignete Person für die Übernahme der ehrenamtlichen Vormundschaft dem Familiengericht vorzuschlagen (§ 53 Abs. 1 SGB VIII). Zu diesem Zweck wirbt das Jugendamt Ehrenamtliche an und legt für sie bei grundsätzlicher Eignung ein Profil an, das persönliche Informationen enthält. Diese Datenerhebung und -speicherung ist zulässig, da sie für die Aufgabenerfüllung des Jugendamts erforderlich ist (§§ 62 Abs. 1, 63 Abs. 1 SGB VIII). Es dürfen allerdings neben den grundlegenden Kontaktdaten nur die Informationen über Ehrenamtliche erfragt und gespeichert werden, die für die spätere Auswahl als ehrenamtliche:r Vormund:in wichtig sind. Das sind die relevanten persönlichen Eigenschaften inklusive der Kooperationsbereitschaft, die persönlichen Verhältnisse und die Vermögenslage sowie Kenntnisse und Erfahrungen, wozu auch Interessen und Hobbies zählen können (vgl. Eignungskriterien nach § 1779 BGB).

¹ Der Begriff Kind umfasst im Folgenden alle minderjährigen Personen, also auch Jugendliche.

² Gesetzliche Ausnahmetatbestände in § 62 Abs. 3 SGB VIII.

Die erstellten Profile werden verwendet, um geeignete ehrenamtliche Vormund:innen für bestimmte Kinder zu finden. Dieser Prozess ist Teil des „Matchings“, dem Bemühen, ein Kind mit einer Person als Vormund:in zusammenzubringen, die zu ihm passt. Aus sozialdatenschutzrechtlicher Perspektive geht es dabei um eine Datennutzung. Eine Datennutzung ist dann rechtmäßig, wenn sie zu dem Zweck erfolgt, zu dem die Daten erhoben worden sind (§ 64 Abs. 1 SGB VIII). Da die Daten der Ehrenamtlichen, die in den Profilen abgespeichert sind, erhoben wurden, um einen geeigneten Vormund vorzuschlagen, handelt es sich bei dem Zugriff auf die Profile zum Zweck der Zuordnung von Ehrenamtlichen und Kindern um eine zweckentsprechende Datennutzung, die zulässig ist.

Die Mitarbeitenden im Jugendamt dürfen auf die Profile der Ehrenamtlichen ausschließlich zum Zweck des Matchings zugreifen. Zugriffsrechte sind nur den Personen zu erteilen, die mit der Aufgabe des Matchings tatsächlich betraut sind.

Nicht immer ist die Person, die für das Matching zuständig ist (zB eine Fachkraft in der Koordinierungsstelle) die Person, die den Vorschlag tatsächlich auch an das Familiengericht übermittelt. Die Übermittlung an das Familiengericht übernimmt in der Regel die fallzuständige Fachkraft des ASD, die für das Jugendamt auch im Verfahren mitwirkt (§ 50 SGB VIII). Diese Fachkraft darf dann nur auf das Profil des im konkreten Fall infrage kommenden Vormunds, nicht jedoch auf die Profile aller Ehrenamtlichen zugreifen.

2.2. Dürfen sich die fallzuständige Fachkraft des ASD sowie die Person, die für das Matching verantwortlich ist, untereinander austauschen?

Sucht das Jugendamt nach einem geeigneten ehrenamtlichen Vormund, müssen zunächst die Bedarfe und Interessen des Kindes mit den Erfahrungen, Fähigkeiten und Interessen des potenziellen ehrenamtlichen Vormunds abgeglichen werden, um zu prüfen, ob aus fachlicher Sicht eine Passung gegeben ist. Erforderliche Informationen sind insbesondere die vom Kind geäußerten Wünsche, sein religiöser und kultureller Hintergrund, bestehende Bindungen und seine Lebensumstände (vgl. § 1778 Abs. 2 BGB). Diese Informationen sind auch auf Seiten des potenziellen ehrenamtlichen Vormunds relevant, sowie zeitliche Ressourcen, Eigenschaften, Kenntnisse und Erfahrungen, die besonders für die Aufgabe als Vormund des jeweiligen Kindes befähigen (vgl. § 1779 BGB).

Aufgrund des Grundsatzes der Direkterhebung (§ 62 Abs. 2 SGB VIII) muss die Person, die für das Matching zuständig ist, die Informationen jeweils bei der ehrenamtlichen Person und dem Kind erheben. Eine gesetzliche Befugnis zur Erhebung der Daten bei der fallzuständigen Fachkraft ist für diesen Fall nicht gegeben (§ 62 Abs. 3 SGB VIII). Möchte die für das Matching verantwortliche Fachkraft dennoch die erforderlichen Informationen über Kind (und Eltern) nicht bei diesen, sondern bei der fallzuständigen Fachkraft erheben, müssen sich das Kind bzw. die Eltern hiermit einverstanden erklären. In der Praxis ist dies dann herausfordernd, wenn die Eltern sich gegen den drohenden Sorgerechtsentzug wehren. Denn in diesen Fällen dürften sie häufig nicht bereit sein, das Matching zu unterstützen.

Allerdings kann die fallzuständige Fachkraft des ASD auf die für das Matching zuständige Person zugehen, wenn absehbar ist, dass ein Sorgerechtsentzug in einem bestimmten Fall droht und dem Familiengericht eine Person zur Bestellung als Vormund vorgeschlagen werden soll. Die für das Matching erforderlichen Informationen über das Kind sind von der ASD-Fachkraft in einem solchen Fall in anonymisierter Form zu schildern. So kann eine passende ehrenamtliche Person gesucht werden, ohne dass der für das Matching zuständigen Person Daten des Kindes mit Personenbezug weitergegeben werden.

2.3. Welche Informationen über das Kind darf das Jugendamt an einen potenziellen ehrenamtlichen Vormund herausgeben?

Bevor sich Kind und ehrenamtliche: Vormund:in kennenlernen, bespricht das Jugendamt mit der in Betracht kommenden ehrenamtlichen Person, ob sie sich vorstellen kann, die Vormundschaft für dieses Kind zu übernehmen. Damit die Person einen Eindruck von dem Kind bekommt, berichtet das Jugendamt die wichtigsten „Eckdaten“ (Alter, Lebenssituation, Bedarfe, Interessen etc). Aus sozialdatenschutzrechtlicher Perspektive ist dies eine Datenübermittlung. Denn das Jugendamt gibt Sozialdaten des Kindes an eine andere Person, die nicht dem Jugendamt angehört, weiter.

Eine Datenübermittlung ist nur zulässig, soweit sie für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe des Jugendamtes erforderlich ist (§ 69 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 SGB X). Hier erfolgt die Datenverarbeitung zum Zweck des Matchings, was Voraussetzung ist, um dem Familiengericht eine geeignete Person als ehrenamtlichen Vormund vorzuschlagen. Grundsätzlich ist also die Übermittlung von persönlichen Informationen des Kindes an den potenziellen ehrenamtlichen Vormund zur Aufgabenerfüllung des Jugendamts erforderlich und damit auch zulässig.

Zu fragen bleibt, in welchem Umfang Informationen über das Kind zu diesem Zweck übermittelt werden müssen. Im Regelfall dürfte es ausreichen, wenn dem potenziellen ehrenamtlichen Vormund die Daten des Kindes in anonymisierter oder pseudonymisierter Form vorgelegt werden, da der Name des Kindes oder das konkrete Geburtsdatum keine für das Matching ausschlaggebenden Kriterien sind. So wird auch im SGB VIII ausdrücklich geregelt, dass vor der Übermittlung von Sozialdaten an eine externe Fachkraft, Sozialdaten zu anonymisieren oder pseudonymisieren sind, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt (§ 64a Abs. 2a SGB VIII). Ausschließlich dann, wenn die Lebensumstände des Kindes so individuell und die Familie des Kindes im Jugendamtsbezirk allgemein bekannt sind (zB aus der Presse), sodass auch ohne Klarnamen offensichtlich ist, um wen es geht, ist eine Anonymisierung oder Pseudonymisierung nicht möglich. In diesen Fällen ist es mangels Alternative zulässig, den potenziellen Vormund auch über die Identität des Kindes zu informieren.

Weiterhin ist gesetzlich geregelt, dass die Datenübermittlung nur zulässig ist, soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Kinder- und Jugendhilfeleistung nicht infrage gestellt wird (§ 64 Abs. 2 SGB VIII). Da die Datenübermittlung zum Zweck des Matchings grundsätzlich den Hilfeerfolg nicht in Frage stellen dürfte, ist die Einschränkung durch § 64 Abs. 2 SGB VIII in diesem Zusammenhang unbedeutend.

Persönliche Informationen, die das Kind einer Fachkraft iSd § 65 SGB VIII anvertraut hat, dürfen jedoch auch bei Vorliegen einer gesetzlichen Übermittlungsbefugnis nach § 69 Abs. 1 SGB X iVm § 64 Abs. 2 SGB VIII nicht an den potenziellen ehrenamtlichen Vormund übermittelt werden, sofern das Kind sich damit nicht einverstanden erklärt (§ 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VIII).³

Auch Informationen, die ein Arzt oder eine Ärztin oder ein anderer Berufsheimnisträger iSd § 203 Abs. 1, 4 StGB dem Jugendamt zugänglich gemacht haben, sind besonders schutzwürdig und dürfen daher nur eingeschränkt übermittelt werden (§ 76 SGB X). Voraussetzung dafür wäre, dass die Person, die dem Jugendamt die Daten zur Verfügung gestellt hat, ebenfalls dem potenziellen ehrenamtlichen Vormund die Daten übermitteln dürfte. Das ist jedoch regelmäßig nicht der Fall. Zum Zweck des Matchings ist eine solche Datenübermittlung daher immer nur mit Einverständnis des Kindes bzw. seiner gesetzlichen Vertretung zulässig.

2.4. Welche Informationen über Ehrenamtliche dürfen an das Kind bzw. seine Eltern weitergegeben werden?

Bevor das Kind den ehrenamtlichen Vormund kennenlernt, kann eine Vorabstimmung nicht nur mit dem ehrenamtlichen Vormund (vgl. Ziffer 3), sondern auch mit dem Kind bzw. seinen Eltern oder dem vorläufigen Vormund erfolgen. Die Weitergabe von Daten über den potenziellen ehrenamtlichen Vormund an das Kind oder seine Eltern, ist ebenfalls eine Datenübermittlung. Genauso wie bei Frage 3

³ Vgl. Ziff 2.

hängt ihre Zulässigkeit insbesondere von der Erforderlichkeit für die Aufgabenerfüllung ab (§ 69 Abs. 1 Nr. 1 Var. 2 SGB X). Daher ist in jedem Einzelfall nach dem Sinn und Zweck der Datenübermittlung zu fragen.

Die Weitergabe von Informationen über den potenziellen Vormund an das Kind oder seine Eltern ermöglicht ihnen sich selbst ein Bild zu machen, ob der vorgesehene ehrenamtliche Vormund gut zum Kind passen könnte. Das Kind und – soweit möglich – die Eltern um eine eigene Einschätzung zu bitten, ist erforderlich, da das Familiengericht bei der Auswahl des Vormunds auch den Willen des Kindes sowie den wirklichen oder mutmaßlichen Willen der Eltern zu berücksichtigen hat (§ 1778 Abs. 2 BGB). In der Regel dürfte aber auch hier eine Pseudonymisierung oder Anonymisierung möglich sein. Ausschlaggebend für die Willensbildung des Kindes und der Eltern werden allerdings nicht anonymisierte Informationen über den potenziellen Vormund sein, sondern die Frage, wie das Kind und/oder Eltern die: Vormund:in im persönlichen Zusammentreffen erleben (hierzu Ziffer 6).

2.5. Wann dürfen Informationen über Ehrenamtliche an Bezugspersonen des Kindes (zB Bezugsbetreuer:innen) weitergegeben werden?

Auch hier ist wie in Frage 3. und 4. nach der Erforderlichkeit der Datenübermittlung für die Aufgabenerfüllung des Jugendamts zu fragen (§ 69 Abs. 1 Nr. 1 Var. 2 SGB X).

Soll ein Kennenlernen zwischen potenzieller Vormund:in und dem Kind bspw. in der Einrichtung stattfinden, in der sich das Kind aufhält, ist es erforderlich, dass die Einrichtung über das Kommen der ehrenamtlichen Vormund:in unter Mitteilung des Namens informiert wird. Weitere Informationen sind nur dann erforderlich, wenn die Bezugsperson aufgrund ihrer nahen Beziehung zu dem Kind um persönliche Einschätzung im Hinblick auf den Vorschlag gegenüber dem Familiengericht gebeten werden soll.

2.6. Welche sozialdatenschutzrechtlichen Vorgaben sind zu beachten, wenn die ehrenamtliche Person und das Kind sich persönlich kennenlernen?

Das Kennenlernen von ehrenamtlicher Person und Kind ist unabdingbar, um zu prüfen, ob eine positive Beziehungsgestaltung gelingen kann. Daher ist ein persönliches Treffen in Begleitung der Fachkräfte des Jugendamts ein wichtiger Schritt, bevor die Übernahme der ehrenamtlichen Vormundschaft dem Familiengericht vorgeschlagen wird. In diesem Gespräch können sowohl die ehrenamtliche Person als auch das Kind sich gegenseitig Fragen stellen und auf diese Antwort geben. Insoweit sind sie als Träger des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung frei, das zu erzählen, was sie über sich preisgeben möchten.

Die Fachkräfte des Jugendamts begleiten dieses Kennenlernen, ohne dass sie selbst persönliche Informationen über die ehrenamtliche Person oder das Kind kundtun. Nur sofern die Fachkräfte des Jugendamts zum Zweck eines Gesprächseinstiegs persönliche Informationen über die Anwesenden teilen, bedarf es einer sozialgesetzlichen Übermittlungsbefugnis (§ 69 Abs. 1 Nr. 1 Var. 2 SGB X iVm § 64 Abs. 2 SGB VIII; vgl. Frage 3 und 4). Es bietet sich an, im Vorhinein eines solchen Gesprächs mit den jeweiligen Beteiligten abzustimmen, was thematisiert werden soll und welche Informationen auf keinen Fall angesprochen werden dürfen. Dabei müssen die Fachkräfte darüber aufklären, dass die erhaltenen Sozialdaten nicht weitergetragen, sondern nur zum Zweck des gegenseitigen Kennenlernens genutzt werden dürfen (vgl. § 78 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 SGB X, § 68 Abs. 4 SGB VIII). Denn die Sozialdaten sollen weiterhin auf hohem Niveau geschützt sein, was einen sensiblen Umgang mit ihnen voraussetzt.⁴ Um dies zu gewährleisten, sollte die ehrenamtliche Person (mündlich oder schriftlich) erklären, dass sie das Sozialgeheimnis in der dem Sozialdatenschutz entsprechenden Weise schützt (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 Verpflichtungsgesetz iVm § 78 SGB X oder § 68 Abs. 4 SGB VIII).⁵

⁴ Hauck/Noftz/Rombach SGB X, Stand: 11/2020, SGB X § 78 Rn. 2.

⁵ Wiesner/Wapler/Walther SGB VIII, 6. Aufl. 2022, Anh.4 SGB X § 78 Rn. 11; LPK-SGB VIII/Kunzel, 8. Aufl. 2022, SGB VIII § 61 Rn. 233.

3. Sozialdatenschutzrechtliche Informationspflichten

3.1. Wie ist die ehrenamtliche Person datenschutzrechtlich aufzuklären?

Die datenschutzrechtliche Aufklärung ist Grundlage für eine transparente Datenverarbeitung. Denn sie sichert, dass die Datenverarbeitung für die betroffene Person⁶ nachvollziehbar ist (Art. 5 Abs. 1 Buchst. a DSGVO). Konkretisiert wird die Pflicht zur transparenten Datenverarbeitung in den Art. 13 und 14 DSGVO. Danach unterliegt der datenschutzrechtlich Verantwortliche⁷ einer Informationspflicht, wenn er personenbezogene Daten bei der betroffenen Person selbst oder bei Dritten erhebt. In ersterem Fall muss er „zum Zeitpunkt der Datenerhebung“ ua mitteilen, zu welchem Zweck die Daten erhoben werden, die Speicherdauer, die Betroffenenrechte (zB Auskunftsrecht), die Empfänger der Daten sowie die Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung. Diese Informationen müssen „zum Zeitpunkt der Datenerhebung“ mitgeteilt werden, dh, dass die betroffene Person spätestens zu diesem Zeitpunkt informiert sein muss, damit sie bei der Offenbarung persönlicher Daten über die beabsichtigte Verarbeitung dieser Daten in Kenntnis ist.⁸

Sobald also eine Person Interesse bekundet, eine ehrenamtliche Vormundschaft zu übernehmen, und das Jugendamt beabsichtigt, Informationen über diese Person zu erheben und zu speichern, muss diese über den gesamten anstehenden Datenverarbeitungsprozess aufgeklärt werden. Die Aufklärung erfolgt idR durch die Fachkraft des Jugendamts, die in Kontakt mit der ehrenamtlichen Person steht. Gesetzlich vorgegeben ist, dass die Aufklärung in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form und in einer klaren und einfachen Sprache zu erfolgen hat (Art. 12 Abs. 1 S. 1 DSGVO). Es bietet sich an, neben einer schriftlichen Datenschutzinformation auch mündlich über den Umgang mit den persönlichen Daten zu sprechen.

3.2. Wie ist das Kind datenschutzrechtlich aufzuklären?

Für das Kind gilt genau dasselbe wie für den Ehrenamtlichen. Denn auch das Kind und seine Personensorgeberechtigten müssen über diese Datenverarbeitung nach Art. 13 und 14 DSGVO aufgeklärt werden. Auch hier ist auf eine einfache und klare Sprache zu achten, die insbesondere das Alter und die kognitiven Fähigkeiten des Kindes berücksichtigt.

Nicht alle Daten des Kindes werden erst im Laufe des Matching-Verfahrens erhoben. Teilweise können auch Daten genutzt werden, die bereits im Jugendamt im Zusammenhang mit einer Hilfestellung oder Gefährdungseinschätzung gespeichert worden sind. Das Kind bzw. seine gesetzliche Vertretung müssen in diesem Fall im Sinne einer transparenten Datenverarbeitung darüber informiert werden, dass die Daten für das Matching genutzt werden. Im Jugendamt ist abzustimmen, welche Fachkräfte diese ergänzende Information übernehmen (ASD oder die für das Matching zuständige Fachkraft/Koordinierungsstelle).

3.3. Muss das Kind darüber aufgeklärt werden, dass bei der Auswahl des Vormunds sein Wille mitentscheidend ist?

Das Jugendamt hat die Geeignetheit des Vormunds anhand der auch für das Familiengericht geltenden gesetzlichen Vorgaben zu prüfen (§ 1779 Abs. 2 BGB)⁹. Der Wille des Kindes ist dabei für die Auswahl des Vormunds stets mitentscheidend (§ 1778 Abs. 2 Nr. 1 BGB). Ist das Kind 14 Jahre alt oder älter, ist es auch über die Möglichkeit, der Bestellung zu widersprechen, zu informieren (§ 1783 Abs. 1 Nr. 3 BGB); genauso wie über die Möglichkeit der Überprüfung der Vormundauswahl (§ 168 Abs. 3 iVm § 291 FamFG). Auch unabhängig von der datenschutzrechtlichen Aufklärung ist es daher wichtig, dem Kind verständlich zu erklären, was eine Vormundschaft ist und welche Kriterien für die Auswahl eines Vormunds ausschlaggebend sind. Denn nur mit diesem Wissen kann das Kind sich selbst eine

⁶ Betroffene Person ist die Person, deren Daten verarbeitet werden; hier ehrenamtliche Person (Art. 4 Nr. 1 DSGVO).

⁷ Verantwortlich ist die Stelle, die über die Datenverarbeitung entscheidet (Art. 4 Nr. 7 DSGVO). Werden im Jugendamt Daten verarbeitet, ist das Jugendamt Verantwortlicher (§ 67 Abs. 4 S. 2 SGB X).

⁸ Vgl. NK-DatenschutzR/Dix, 1. Aufl. 2019, DSGVO Art. 13 Rn. 7.

⁹ FK-SGB VIII/Hoffmann, § 53 Rn. 14.

Meinung bilden und seinen Willen in dieser Angelegenheit kundtun, um den am besten geeigneten Vormund zu finden.

Die allgemeine Beratung darüber, was eine Vormundschaft ist und welche Handlungsmöglichkeiten das Kind hat, die Auswahl des Vormunds zu beeinflussen, kann mit der Aufklärung über die datenschutzrechtlichen Belange gemeinsam erfolgen. Dies ist aber weder aus rechtlichen noch aus fachlichen Gründen notwendig. Es bietet sich an, diese Aufgabe organisatorisch ausdrücklich bei der für das Matching zuständigen Person/Stelle zu verorten.

3.4. Was ist bei Einwilligungserklärungen von potenzieller Vormund:in und Kind zu beachten?

Bedarf es einer datenschutzrechtlichen Einwilligung der betroffenen Person, der Entbindung von der Schweigepflicht oder einer Verpflichtung auf das Sozialgeheimnis (vgl. Frage 6), gibt es im Hinblick auf die ehrenamtliche Vormundschaft keine Besonderheiten. Es gelten die allgemeinen Regelungen.

Für die Einwilligung macht die DSGVO konkrete Vorgaben: Sie muss freiwillig für einen bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich erklärt werden.¹⁰ Dasselbe gilt für eine Schweigepflichtentbindung. Aufgabe des Verantwortlichen, sprich des Jugendamts ist es daher, die erklärende Person zuvor umfassend über den in Frage stehenden Datenverarbeitungsvorgang aufzuklären, damit sie in die Lage versetzt wird, in informierter Weise ihre Erklärung abzugeben (oder nicht). Auch Minderjährige können eine Einwilligung oder Schweigepflichtentbindung abgeben vornehmen, sofern sie einsichts- und urteilsfähig sind, dh sie müssen die Tragweite ihrer Erklärung einschätzen können.¹¹ Bei der Formulierung einer Einwilligungserklärung ist darauf zu achten, dass sie bestimmt gefasst ist, also deutlich wird für welchen konkreten Datenverarbeitungsvorgang sie gelten soll; Pauschaleinwilligungen sind unwirksam.¹² Einwilligungen, Schweigepflichtentbindungen sowie die Verpflichtung auf das Sozialgeheimnis (vgl. Frage 6) müssen nicht zwingend schriftlich erfolgen.¹³ Zu Dokumentationszwecken bietet sich die Schriftform allerdings an.

4. Wechsel von einer Amts- zu einer ehrenamtlichen Vormundschaft

4.1. Ist die Vormundschaftsakte vollständig im Original zu übergeben?

Der ehrenamtliche Vormund muss sich mit der Entwicklungsgeschichte des Kindes sowie der bisherigen Führung der Vormundschaft vertraut machen, um mit dem Kind angemessen zu interagieren und die Interessen des Kindes nach außen zu vertreten.¹⁴ Das Gesetz sieht daher bei einem Wechsel der Vormundschaft eine Herausgabepflicht im Hinblick auf das der Verwaltung des Vormunds unterliegende Vermögen und alle im Rahmen der Vormundschaft erlangten Unterlagen vor (§ 1807 iVm § 1872 Abs. 4 BGB).¹⁵ Dies umfasst alle Dokumente, Papiere und Schriftstücke, die mit der Vormundschaft in Zusammenhang stehen und vom Vormund im Rahmen der Vormundschaft erlangt wurden.¹⁶ Übergeben werden also alle Urkunden des Kindes (Ausweispapiere, Sparbücher etc.), ärztliche Zeugnisse sowie der gesamte Schriftverkehr, der in der Funktion des Vormunds empfangen und versendet wurde; ausgenommen ist der Schriftverkehr, der sich ausschließlich auf die Aufsicht durch das Familiengericht bezieht (zB Anträge auf Genehmigungen, Vermögensverzeichnis)¹⁷ sowie eigene Notizen und Aufzeichnungen des Vormunds zu Vorgängen zwischen ihm und dem Kind.¹⁸ Es

¹⁰ Vgl. Legaldefinition der Einwilligung in Art. 4 Nr. 11 DSGVO.

¹¹ Zur Datenverarbeitung auf Grundlage einer Einwilligung DIJuF/*Smessaert/Binder* TE-1143, Stand: 10/2022, Ziff. 4.5.

¹² Ebd.

¹³ Für die Einwilligung vgl. Erwägungsgrund 32 zur DSGVO; für die Verpflichtung auf das Sozialgeheimnis vgl. § 1 Abs. 2 VerpflG.

¹⁴ Walther JAmt 2023, 377, 378.

¹⁵ Erman-BGB/Schulte/Bunert, 17. Aufl. 2023, BGB § 1807 Rn. 3.

¹⁶ jurisPK-BGB/*Pammler-Klein*, Stand: 15.10.2022, BGB § 1872 Rn. 20.

¹⁷ Walther JAmt 2023, 377, 378. In Betracht kann allerdings ein Anspruch des Kindes auf Akteneinsicht aus seiner Stellung als Verfahrensbeteiligter ergeben (§ 13 Abs. 1 FamFG).

¹⁸ *Bienwald* Betreuungsrecht, 7. Aufl. 2023, BGB § 1872 Rn. 46, 6.

steht jedoch im Ermessen des bisher tätigen Vormunds, auch diese Unterlagen freiwillig an den nachfolgenden Vormund zu übergeben¹⁹, zB da die Notizen mit Bezug zum Kind für die Weiterführung der Aufgabe als hilfreich angesehen werden.

Ob die Unterlagen im Original oder in Kopie herausgegeben werden sollen, ist im Gesetz nicht geregelt. Urkunden (Ausweispapier, Sparbuch, unterhaltsrechtliche Titel, Zeugnisse usw.) sind jedoch im Original zu übergeben²⁰, da der Vormund diese zur Vertretung der Interessen des Kindes im Rechtsverkehr vorlegen können muss. Die übrigen Unterlagen können entweder im Original oder in Kopie überreicht werden. Werden sie im Original übergeben, ist eine Kopie anzufertigen und diese entsprechend der festgelegten Speicherfristen aufzubewahren, um bei später auftretenden Haftungsfragen die ordnungsgemäße Führung der Vormundschaft nachweisen zu können und bei Interesse Auskunftsansprüche zu erfüllen (Art. 15 DSGVO iVm § 68 Abs. 3 SGB VIII).

Die datenschutzrechtliche Übermittlungsbefugnis ergibt sich für Amtsvormund:innen aus § 68 Abs. 1 S. 1 SGB VIII, für ehrenamtliche Vormund:innen und Berufsvormund:innen aus Art. 6 Abs. 1 Buchst. c DSGVO iVm § 1807 BGB iVm § 1872 Abs. 4 BGB.

4.2. Wie soll damit umgegangen werden, wenn die Vormundschaftsakte sensible Informationen über die Person des ehrenamtlichen Vormunds enthält, zB wenn ein Pflegeelternteil Vormundschaft übernimmt?

Übernimmt eine Bezugsperson des Kindes die ehrenamtliche Vormundschaft, ist es wahrscheinlich, dass in der bislang angelegten Vormundschaftsakte bereits Informationen über diese Person gespeichert sind. Wird bspw. ein Pflegeelternteil ehrenamtlicher Vormund, enthalten die Unterlagen, die sich auf die Vollzeitpflege beziehen, seine personenbezogenen Daten. Grundsätzlich müssen diese Daten nicht vor dem Pflegeelternteil als betroffener Person selbst geschützt werden, indem sie ihr vorenthalten werden. Etwas Anderes gilt allerdings dann, wenn es sich um Erzählungen und Bewertungen Dritter handelt, zB einen Bericht des Kindes über das persönliche Erleben in der Pflegefamilie oder eine eigene Einschätzung des bisherigen Vormunds in Bezug auf die Pflegeeltern. Denn diese Unterlagen enthalten neben personenbezogenen Daten des Pflegeelternteils auch die Information, was Dritte über sie gedacht und gesagt haben. Die Weitergabe solcher (Gesprächs-) Notizen ist aus sozialdatenschutzrechtlicher Perspektive auf freiwilliger Basis zulässig, aber nicht zwingend (vgl. Frage 1). Es obliegt daher dem bisherigen Vormund zu entscheiden, ob diese Akteninhalte übergeben werden oder nicht. Dabei muss er die schutzwürdigen Interessen Dritter beachten, zB sollten die Dinge, die ein Kind über seine Pflegeeltern dem Vormund berichtet hat, nur mit dessen Einverständnis weitergegeben werden.

5. Aktenaufbewahrung nach Beendigung einer ehrenamtlichen Vormundschaft mit der Volljährigkeit des jungen Menschen

5.1. Darf die Vormundschaftsakte nach Beendigung der ehrenamtlichen Vormundschaft an den jungen Menschen herausgegeben werden?

Nach Ende der Vormundschaft hat der Vormund das seiner Verwaltung unterliegende Vermögen und alle im Rahmen der Vormundschaft erlangten Unterlagen an den nun erwachsenen jungen Menschen – bzw. im besonderen Falle seines Todes an seine Erben oder sonstigen Berechtigten herauszugeben (§§ 1807 iVm 1872 Abs. 1 BGB). Insoweit gilt das Gleiche, was auch bei einem Wechsel der Vormundschaft gilt (vgl. IV. 1.). Einziger Unterschied ist, dass die Unterlagen nicht an den neuen Vormund, sondern an den nun erwachsenen jungen Menschen selbst bzw. bei seinem Tod an seine Erben oder an sonstige Berechtigte herauszugeben sind. Dies wirkt sich nicht auf den im Gesetz

¹⁹ Walther JAmt 2023, 377, 378.

²⁰ Walther JAmt 2023, 377, 378.

vorgegebenen Umfang der Herausgabepflicht aus. Umfasst sind auch hier das der Verwaltung des Vormunds unterliegende Vermögen sowie alle im Rahmen der Vormundschaft erlangten Unterlagen. Allerdings ist im Hinblick auf die Unterlagen, die der Vormund auf freiwilliger Basis herausgeben kann, wie zB die Notizen und Aufzeichnungen des Vormunds zu Vorgängen zwischen ihm und dem Kind²¹ (vgl. IV. 1.) oder ihm und den leiblichen Eltern, mitzudenken, dass die Unterlagen nicht an eine Person im beruflichen Kontext übergeben wird, sondern die empfangende Person unmittelbar und persönlich betroffen ist. Zu bedenken ist daher, dass gerade bei Daten mit Drittbezug das Persönlichkeitsrecht der Dritten zu achten ist, dh dass bspw. keine intimen Informationen über die Eltern weitergegeben werden, sofern die Herausgabe dieser nicht vom Herausgabeanspruch umfasst ist. Zudem darf nicht unberücksichtigt bleiben, was das Lesen dieser Dokumentationen bei dem Kind bzw. jungen Erwachsenen emotional auslöst. Die Übergabe der Unterlagen sollte daher im Rahmen eines Gesprächs erfolgen, in welchem Raum für Rückfragen und emotionale Unterstützung bleibt.

5.2. Wie lange muss der ehrenamtliche Vormund die Vormundschaftsakte aufbewahren?

Es gibt keine gesetzlichen Vorgaben, wie lange ein ehrenamtlicher Vormund die Vormundschaftsakte aufbewahren muss. Für ihn sind auch die Aufbewahrungsfristen, die (durch Satzung) für das Jugendamt festgelegt wurden, nicht bindend. Auch für den ehrenamtlichen Vormund gilt, dass die Daten nur solange gespeichert werden, wie sie zu dem Zweck, für den sie erhoben worden sind, erforderlich sind (Art. 17 Abs. 1 Buchst. a DSGVO). Hierzu gehört nicht nur die „Aufgabenerledigung“ selbst, sondern auch die Auskunftserteilung über die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben an hierzu berechnigte Personen.

Gerade im Hinblick auf eine Vormundschaft ist in diesem Zusammenhang allerdings mitzudenken, dass die Akteninhalte für das Kind im späteren Verlauf des Lebens von großer Bedeutung sein können, um der eigenen Biografie nachzugehen, sodass auch viele Jahre nach Beendigung der Vormundschaft der Vormund noch die Aufgabe haben kann, Auskunft über sein Tätigwerden als Vormund geben zu können. Für die Aufbewahrung von Vormundschaftsakten sind daher zumindest in der Praxis der Jugendämter meist längere Aufbewahrungszeiten von 10 bis zu 30²² Jahren vorgesehen. Die Vormund:innen müssen – solange es keine gesetzliche Aufbewahrungsfristen für ihre Akten gibt – selbst entscheiden, wie lange sie die Akten aufbewahren, sofern keine Herausgabe an die volljährig gewordene Person erfolgt ist (vgl. Ziff. 1). Die Aufbewahrungsfristen des Jugendamts können dabei als Orientierungshilfe dienen,

Für die Aufbewahrung an sich muss keine Einwilligung eingeholt werden, da sich die Befugnis zur Aufbewahrung bereits aus dem Gesetz ergibt (Art. 6 Abs. 1 Buchst. c DSGVO).

5.3. Kann der ehrenamtliche Vormund die Vormundschaftsakte an das Jugendamt zur Aufbewahrung übergeben?

Generell muss der ehrenamtliche Vormund die personenbezogenen Daten des Kindes auch gegenüber dem Jugendamt schützen. Eine Archivierung beim Jugendamt wäre nur möglich, wenn dabei sichergestellt würde, dass die Mitarbeitenden des Jugendamts keinen Zugriff auf die Akte haben, jedoch der Vormund weiterhin zugreifen kann, um seinen Auskunftsverpflichtungen – soweit ein Auskunftsinteresse besteht – nachkommen zu können.

²¹ Vgl. *Bienwald* Betreuungsrecht, 7. Aufl. 2023, BGB § 1872 Rn. 46, 6.

²² Vgl. Empfehlung des Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, abrufbar unter www.blja.bayern.de/service/bibliothek/ministerielle-bekanntmachungen/aktenaufbewahrung.php.

6. Speicherung der Daten der ehrenamtlichen Vormund:innen durch das Jugendamt

6.1. Wie lange muss die Akte, die das Jugendamt zur Begleitung einer ehrenamtlichen Vormundschaft anlegt, aufbewahrt werden?

Das Jugendamt hat die Aufgabe, Vormund:innen zu beraten und zu unterstützen (§ 53a Abs. 1 SGB VIII). Zudem muss es darauf achten, dass die Vormund:innen für die Person des Kindes Sorge tragen und darauf hinzuwirken, dass festgestellte Mängel im Einvernehmen mit dem Vormund behoben werden (§ 53a Abs. 2 SGB VIII). Die Erfüllung dieser Aufgaben dokumentiert die zuständige Fachkraft in einer Akte. Es handelt sich hierbei um eine Datenspeicherung. Diese ist zulässig, soweit sie für die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist (§ 63 Abs. 1 SGB VIII). Wie lange die Speicherung auch nach Beendigung der Vormundschaft erforderlich ist und daher gespeichert werden darf, ist gesetzlich nicht vorgegeben. Aufgrund der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie (Art. 28 GG) obliegt es dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Speicherfristen selbst durch Satzung festzulegen.²³ Im Hinblick auf die Akten zur Begleitung der ehrenamtlichen Vormundschaft bietet sich eine Orientierung an der Speicherdauer von Akten an, die bei Beratung und Unterstützung von Pflegepersonen angelegt werden.

6.2. Wie lange dürfen die Daten über ehrenamtliche Personen, die als Vormund:innen zur Verfügung stehen, gespeichert werden (sog. Pool-Daten)?

Auch hier gelten die allgemeinen Regeln zur Datenspeicherung. Die Daten dürfen gespeichert werden, solange sie für die Aufgabenerfüllung nach dem SGB VIII erforderlich sind (§ 63 Abs. 1 SGB VIII). Diese Voraussetzung fällt weg, wenn eine Person erklärt, nicht weiter als ehrenamtlicher Vormund zur Verfügung zu stehen, weil die Übernahme einer Vormundschaft nicht mehr in Frage kommt oder eine Vormundschaft bereits übernommen wurde und kein Interesse daran besteht, eine weitere zu übernehmen. In diesen Fällen sind die Daten aus dem Pool zu löschen. Denn die Informationen sind nicht weiter erforderlich. Etwaige wichtige Informationen aus vorangegangenen ehrenamtlichen Vormundschaften der Personen, die weiterhin erforderlich sein könnten, dürften in der Regel in der Akte, die zur Begleitung der Vormundschaft nach § 53a Abs. 1 und 2 SGB VIII geführt wird, enthalten sein. Für diese Akte gelten dann die dafür festgelegten Speicherfristen.

²³ FK-SGB VIII/Hoffmann SGB VIII § 63 Rn. 6.

Teil B: Begriffserklärungen

Sozialdaten

Sozialdaten sind personenbezogene Daten, die von einer in § 35 SGB I genannten Stelle im Hinblick auf ihre Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch verarbeitet werden (Legaldefinition in § 67 Abs. 2 S. 1 SGB X), dh alle personenbezogenen Daten, die das Jugendamt zum Zweck der Aufgabenerfüllung nach dem SGB VIII verarbeitet, sind Sozialdaten. Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person beziehen (Art. 4 Nr. 1 DSGVO).

Datenverarbeitung

Verarbeitung personenbezogener Daten umfasst nach der Definition der DSGVO jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung (Art.4 Nr.2 DSGVO). Kurz gesagt: Alles, was mit Daten gemacht werden kann, ist eine Datenverarbeitung.

Betroffene Person

Betroffene Person ist diejenige, auf die sich das personenbezogene Datum bzw. Sozialdatum unmittelbar bezieht (Art.4 Nr.1 DSGVO). Diese Person soll durch die sozialdatenschutzrechtlichen Regelungen geschützt werden.²⁴

Sozialdatenschutzrechtlicher Verantwortlicher

Nach der DSGVO ist „Verantwortlicher“ jede natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet (Art.4 Nr.7 1. Halbs. DSGVO). Im Sozialdatenschutzrecht ist bereichsspezifisch geregelt, dass Verantwortlicher der Leistungsträger ist bzw. die Organisationseinheit, die eine Aufgabe nach einem besonderen Teil des Sozialgesetzbuches funktional durchführt (§ 67 Abs. 4 SGB X). Danach ist also das Jugendamt im Gesamten „Verantwortlicher“.²⁵ Der „Verantwortliche“ übernimmt die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung.²⁶

Anonymisierung

Bei einer Anonymisierung werden die personenbezogenen Daten herausgelöscht, sodass die betroffene Person nicht mehr identifizierbar ist.²⁷

Pseudonymisierung

Pseudonymisierung von personenbezogenen Daten ist die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die personenbezogenen Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können (Art.4 Nr.5 DSGVO). Die Informationen, die eine Zuordnung ermöglichen, sind gesondert aufzubewahren, sodass die personenbezogenen Daten nicht einer Person zugewiesen werden können.

²⁴ DIJuF/Smessaert/Binder TE-1143, Stand: 10/2022, Ziff. 3.2.

²⁵ FK-SGBVIII/Hoffmann, 9. Aufl. 2022, SGBVIII §64 Rn.2; DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2022, 204, 205.

²⁶ Diering ua/Raschauer, 3. Aufl. 2019, DSGVO Art.4 Rn.114.

²⁷ Erwägungsgrund 26 zur DSGVO.